

Verband der medizinischen Masseure Schweiz vdms – asmm

Statuten 1. Januar 2018

Genehmigt an der Generalversammlung vom 1. April 2017 und tritt in Kraft per 1. Januar 2018

Hinweis:

Alle in diesem Dokument enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Verband der medizinischen Masseure Schweiz vdms - asmm besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

² Der Verband ist national und international tätig.

³ Der Sitz des vdms-asmm befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Der vdms-asmm bezweckt die Förderung des Berufs des medizinischen Masseurs eidg. FA und bietet ein breites Dienstleistungsangebot an.

² Der vdms-asmm berücksichtigt die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002.

³ Der vdms-asmm vertritt folgende Ziele:

- a. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Med. Masseure eidg. FA in berufspolitischen Themen;
- b. die Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- c. Zusammenarbeit mit der Organisation der Arbeitswelten zur Verfolgung derer Ziele im Bereich der Berufsbildung und Berufspolitik;
- d. Förderung und Positionierung des Berufes der Med. Masseure eidg. FA;
- e. die Pflege der Beziehungen zu anderen Berufsverbänden des Gesundheitswesens auf nationaler und internationaler Ebene;
- f. das fachliche Wissen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen

⁴ Der vdms-asmm kann zur Erreichung seiner Ziele mit weiteren Partnern, insbesondere anderen Organisationen der Arbeitswelten zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der vdms-asmm verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Gönnermitglieder

Die genauen Kriterien für die einzelnen Kategorien sind im Statutenreglement festgehalten. Das Statutenreglement wird von der Generalversammlung mit einfachem Mehr genehmigt.

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Als Aktivmitglieder gelten folgende Personen:

- medizinische Masseure mit eidg. FA und Einhaltung der vdms-asmm Qualitätskriterien und Berufskodex.
- medizinische Masseure in Ausbildung zum eidg. Titel (Studenten).

² Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in herausragender Weise in der physikalischen Therapie oder im Verband, respektive um dessen Bestrebungen, verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

³ Aktive Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Nicht aktive Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen aber als Gäste der Generalversammlung beiwohnen.

Art. 6 Gönner

¹ Gönner sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck und die Aufgaben des vdms-asmm mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

² Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber als Gäste der Generalversammlung beiwohnen.

Art. 7 Mitgliederaufnahme

¹ Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Mitglieder haben ein Rekursrecht an der Generalversammlung.

² Die Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Ebenso kann hier der Ehrenmitgliederstatus aberkannt werden.

³ Gönner erwerben automatisch die Mitgliedschaft durch die Einzahlung eines minimalen Betrags und gilt für ein Kalenderjahr. Der minimale Betrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist im Statutenreglement festgehalten.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

² Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Verbandsjahres zu erklären.

³ Der Ausschluss eines Mitglieds ist ohne Grund möglich. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ist der Ausschluss nach erfolgter zweimaliger Mahnung vorzunehmen.

⁴ Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Leistungen der vdms - asmm und allfälligem Verbandsvermögen. Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bis Ende des Verbandsjahres bestehen.

⁶ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

⁷ Über den Verlust der Mitgliedschaft eines Mitglieds wird an der Generalversammlung informiert.

Art. 9. Rechten und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Verbands nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck, dem Berufskodex, den vdms-asmm Qualitätskriterien und den Interessen des Verbands schadet. Es hat die Statuten des Verbands einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen und die Beiträge zu bezahlen. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliederbetrag zu entrichten.

² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen und im Statutenreglement festgehalten.

³ Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des vdms-asmm sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

IV. Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des vdms - asmm. Sie wird von dem Präsidenten des vdms - asmm oder ihrem Stellvertreter geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

Art. 12 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die Generalversammlung wird spätestens drei Wochen im Voraus in Papierform oder elektronisch und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Sie hat im ersten Semester nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Das Datum der Generalversammlung wird mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

² Zur Stellung von Anträgen zur Behandlung von Traktanden an der Generalversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder des vdms-asmm berechtigt. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Anträge werden mit der Einladung an die Mitglieder versandt.

³ Eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Generalversammlung beschliessen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ein Fünftel aller Mitglieder oder der Vorstand des vdms-asmm können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung findet mindestens zwei Monate nach Eingang des Antrags statt.

² Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand des vdms-asmm schriftlich einzureichen.

Art. 14 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Leitbildes und der Strategie
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Entlastung der Organe
- e. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- h. Genehmigung des Statutenreglements
- i. Genehmigung von Sonderbeiträgen
- j. Behandlung von Rekursen gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l. Auflösung oder Fusion des Verbandes
- m. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

² Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

⁴ Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Statutenänderungen sowie Auflösung und Fusion des vdms-asmm bedürfen einer Zwei Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁶ Der Vorstand des vdms-asmm nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Generalversammlung teil.

⁷ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter einen Stichentscheid.

V. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des vdms-asmm. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 17 Verfahren

- ¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.
² Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird diese Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter den Stichentscheid.
⁴ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzung teil.
⁵ Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den vdms-asmm gegen aussen. Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung des vdms-asmm und die Überwachung der Geschäftsstelle. Die operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle erfüllt.
² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Erarbeitung des Leitbildes und der Strategie
 - b. Umsetzung der Strategie
 - c. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - d. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
 - e. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - f. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - g. Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung und des Budgets
 - h. Erstellung des Statutenreglements
 - i. Verwaltung des Verbandsvermögens
 - j. Erlass und Genehmigung von Reglementen und Funktionsbeschrieben
 - k. Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und Wahl deren Mitglieder
 - l. Einsetzung der Geschäftsstelle, Wahl des Geschäftsführers und Aufsicht über die Geschäftsstelle
 - m. Einsetzung von weiteren Verbandseinrichtungen und Aufsicht darüber
 - n. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
 - o. Ausschluss von Mitgliedern aufgrund Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags
 - p. Entscheid über den vorübergehenden Erlass der Mitgliederverpflichtungen in Härtefällen
 - q. Verantwortung für die transparente Kommunikation zwischen allen Organen und gegenüber den Mitgliedern (interne Kommunikation)
- ³ Die Generalversammlung kann beschliessen, dem Vorstand weitere Aufgaben zu übertragen.
⁴ Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Dies ist in der Regel der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied

² Der Geschäftsführer hat die Zeichnungsberechtigung gemäss Funktionsbeschrieb.

VI. Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Verbandsrechnung des vdms-asm. Sie legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor und gibt eine Empfehlung über die Abnahme der Rechnung sowie die Entlastung der Organe ab.

VII. Verbandseinrichtungen

Art. 21 Geschäftsstelle

¹ Der vdms-asm verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsstelle garantiert die Betreuung aller Institutionen, Gremien und Organe des vdms-asm. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des vdms-asm und gegen aussen sicher.

² Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben kann der vdms-asm ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsstellen des Vorstandes oder der Geschäftsstelle und erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten.

³ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig und der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Arbeit.

Art. 23 Regionalgruppen

¹ Die Mitglieder können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Es handelt sich dabei um unselbständige Gliederungen, denen keine Rechtsfähigkeit im Sinne des Verbandsrechtes zukommt.

² Die Regionalgruppen unterstehen dem Vorstand.

³ Die Regionalgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig und der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Arbeit.

Art. 24 Weitere Verbandszweige

¹ Für das Angebot an Dienstleitungen kann der Vorstand weitere Verbandszweige vorsehen, die auch Nicht-Mitgliedern offen stehen.

VIII. Finanzen

Art. 25 Finanzen, Haftung

¹ Der vdms-asmm erhält seine Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Sonderbeiträge
- d. Erträge aus Dienstleistungen / Anlässen / Sponsoring und Werbeeinnahmen
- e. Beiträge und Fördermittel von öffentlichen Institutionen
- f. Zuwendungen aller Art

² Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Sonderbeiträge können zur Finanzierung von Projekten verlangt werden. Sie sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

³ Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des vdms-asmm haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Verbandsjahr / Geschäftsjahr

Das Verbands- und Geschäftsjahr des vdms-asmm endet am 31. Dezember.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen nach dem gleichen Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Die Generalversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

² Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane im Amt und nehmen die notwendigen Liquidationshandlungen vor.

Art. 28 Auslegung der Statuten

Im Falle von Unklarheiten und Interpretationsfragen der Statuten ist der deutsche Wortlaut massgebend und verbindlich.

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 1. April 2017 in Aarau genehmigt worden und treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorherigen Versionen der Statuten und Beschlüsse.

Verband der medizinischen Masseure Schweiz vdms-asm



Carolina Reiber
Präsidentin



Ferruccio Bernasconi
Vizepräsident



Marion Defferrard
Vorstandsmitglied